

**STELLUNGNAHME**  
der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.

**Zum Entwurf**

**„DGUV-Information Offshore-Plattformen Empfehlung zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung“**

**Kennung: DGUV-Information, FB-HM-098, Entwurf 03/2018**

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - Fachbereich Holz und Metall**

**31. Mai 2018**

Die Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW) dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung - Fachbereich Holz und Metall „DGUV-Information Offshore-Plattformen Empfehlung zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung“ eine Stellungnahme abzugeben. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

## **Generelle Anmerkungen**

Die Sicherheit aller im Windpark arbeitenden Menschen steht im Mittelpunkt und als Betreiber haben wir die Aufgabe, anhand von Gefährdungsbeurteilungen das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren. Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben, eine Hilfestellung für die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung auf Offshore-Plattformen zu geben. Der praktische Nutzen ist in dem aktuellen Entwurf der Information jedoch noch nicht klar erkennbar. Die Intention, Empfehlungen zur Interpretation und Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung offshore zu geben, wird damit noch nicht vollständig erreicht. Folgende generelle Punkte gelten für das gesamte Dokument.

### **Unklare Abgrenzung der Empfehlungen und Definition bemannte / unbemannte Plattformen**

Die Information sollte Empfehlungen deutlich getrennt für bemannte oder unbemannte Plattformen und auch unter Betrachtung der Entfernung zum Festland enthalten. Die Begriffe „dauerhafte Bemannung“, „bemannt“ und „unbemannt“ sind im BSH Standard Konstruktion definiert. Auf diese Definition sollte in der Information Bezug genommen werden. Die Trennung der Anforderungen an die Plattform, je nachdem, ob es sich um bemannte oder unbemannte Plattformen handelt, ist nicht an allen Stellen im Dokument sauber formuliert. Nicht alle Empfehlungen sind gleichermaßen für bemannte und unbemannte Plattformen sinnvoll, ein Gesamt-Standard kann daher zu mehr Verwirrung führen als das er vereinfacht. Falls dies dennoch das Ziel sein soll, so muss klar abgegrenzt und sauber formuliert werden.

In der aktuellen Fassung richtet sich die Information vorrangig an Betreiber von bemannten Plattformen oder Plattformen mit TLQs. Unbemannte Plattformen, welche bestimmungsmäßig nicht für Übernachtungen vorgesehen sind, scheinen so gut wie gar nicht berücksichtigt worden bzw. explizit erwähnt worden zu sein. Als ein Beispiel führen wir gerne an, dass an einer Stelle, die nicht deutlich als Anforderung an bemannte Plattformen erkennbar ist, von einem „längeren Aufenthalt im OWP“ gesprochen wird. Ein „längerer Aufenthalt im OWP“ kommt jedoch nur bei bemannten Plattformen vor.

### **Struktur, Inhalt und Umfang der Information**

Generell entsteht der Eindruck, dass die Information den Fokus auf einigen Themen hat, viele andere Punkte jedoch nicht beachtet werden. Es wäre sinnvoll, die Strukturierung der Information an das Inhaltsverzeichnis der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bzw. die Reihenfolge der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) anzulehnen. Aktuell sind die Struktur bzw. das Inhaltsverzeichnis etwas unsystematisch wodurch der Eindruck entsteht, als seien nur einzelne Aspekte beleuchtet worden.

Der praktische Nutzen bzw. die Anwendbarkeit würde deutlich erhöht, wenn anstatt von strikten Vorgaben Handlungsempfehlungen gegeben werden. Anstelle der Planungsübersicht für Übungen und Unterweisungen wäre eine Matrix hilfreich, die übersichtlich darstellt, unter welchen Gegebenheiten welche Aspekte für eine Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

## **Schnittstellen / Bezug auf andere Regelwerke**

Insgesamt sollten Schnittstellen mit anderen Regelwerken mehr Eingang in das Dokument finden. Als einige Beispiele führen wir hier gerne auf:

- Eine Arbeitsumgebung sollte ganzheitlich betrachtet werden, somit ist z.B. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ebenso zu erwähnen.
- Maschinen und Betriebsmittel sollten in Zusammenhang mit der ArbStättV und den ASR betrachtet werden. Das Inhaltsverzeichnis macht keine Referenz zu Arbeits-, Betriebsmitteln und Maschinen im Sinne der BetrSichV und der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).
- Bei der Auslegung eines Arbeitsumfeldes ist darauf zu achten das Maschinen bzw. bewegliche Teile einen Mindestabstand zueinander haben müssen, um so Kollision und Quetschung von Maschinen und Menschen zu vermeiden. Es gibt hier Schnittstellen zwischen ArbStättV, BetrSichV und z.B. Anforderungen aus der DGUV Vorschrift 52 „Kran“, die nicht erwähnt werden.
- Es sollte einen Hinweis auf und die Berücksichtigung von elektrischen Betriebsstätten mit Zugangsrestriktionen und arbeitsschutzrechtlichen Hinweisen geben.
- Es sollten die Schnittstellen zu den relevanten Regelungen für Gefahrstoffe erwähnt werden, da es meistens auch einen Lagerraum für Gefahrstoffe gibt.
- Empfehlungen zur Trinkwasserversorgung mit Verweisen auf bestehende Regelwerke

Die Übernahme von Empfehlungen oder Regularien aus Bereichen außerhalb der Offshore-Wind Branche (z.B. SOLAS) sollte mit Bedacht erfolgen, da viele Begebenheiten von Offshore-Plattformen durchaus anders zu betrachten und zu bewerten sind als z.B. bei der Seeschifffahrt oder Wind Onshore.

## **Bestandsschutz für bereits errichtete Plattformen**

Es sollte ein Bestandsschutz für bereits errichtete Plattformen geben und ein Hinweis erfolgen, dass die Empfehlung keinen rückwirkenden Charakter hat. Diese Plattformen sind bereits genehmigt.

Wir würden es zudem begrüßen, wenn die Information mit der BG ETEM abgestimmt wird, welche im Bereich Offshore-Windenergie viel Erfahrung hat.

## **Zu: Einleitung**

Die Formulierung „*erhebliche, körperlichen Anstrengungen, Tätigkeiten in großen Höhen, räumliche Enge, Exposition gegenüber Hitze und Kälte*“ stammt aus der Empfehlung zur Ersten Hilfe und bezieht sich auf Windenergieanlagen, passt jedoch nicht zu Offshore-Plattformen. Vor allem die Formulierungen „*erhebliche körperliche Anstrengung*“ und „*Tätigkeiten in größerer Höhe*“ sind für Offshore-Plattformen überzogen.

## Zu 2: Erste Hilfe Räume

Es sollte hier nur auf die DGUV-Empfehlung Erste Hilfe in Offshore-Windparks verwiesen werden. Empfehlungen zur Ausstattung von Erste Hilfe Räumen sind dort gegeben. Empfehlungen in verschiedenen Dokumenten können zu Widersprüchen und Dopplungen führen. Es wäre sinnvoller, die DGUV-Empfehlung zur Ersten Hilfe in Offshore-Windparks zu überarbeiten.

Die primäre Aufgabe in einer Notfallsituation ist die patientenschonende Erstversorgung, die Zuführung eines Notarztes zu der verletzten Person und die sichere Evakuierung. Eine stationäre Behandlung auf der Plattform, wie in der Seeschifffahrt ist nicht vorgesehen.

Im Fall einer unbemannten Plattform werden ausschließlich Service- und Wartungsarbeiten an einigen Wochentagen und ohne Übernachtung ausgeführt. Die bauliche Umsetzung eines separaten Erste Hilfe Raumes erscheint für unbemannte Plattformen überdimensioniert.

Die Rettungskonzepte sind so ausgelegt, dass schnellstmöglich externe Hilfe mit medizinischem Equipment vor Ort ist. Bei Eintreten eines Notfalls tritt das genehmigte Rettungskonzept in Kraft. Zu diesem Zweck werden Mitarbeiter auf den Plattformen als Offshore-Ersthelfer ausgebildet und es werden regelmäßige Übungen durchgeführt. Zusätzlich kann man einen, wie in der DGUV-Empfehlung Erste Hilfe beschriebenen Erste Hilfe-Offshore Rucksack auf die Offshore-Plattform mitführen.

Generell, wie auch in dem gesamten Dokument, ist die Trennung zwischen „bemannt“ und „unbemannt“ im Kapitel 2 nicht sauber formuliert. Aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, ob die Empfehlungen für den Erste Hilfe Raum generell für alle Offshore-Plattformen oder speziell nur für bemannte Plattformen gelten sollen. Eine Kommentierung der Information ist insofern schwierig, da einige der Empfehlungen nur unseren Vorstellungen entsprechen, soweit sie ausschließlich für bemannte Plattformen gelten sollen. Einige der Passagen, wie der dritte und vierte Absatz komplett, ergeben nur als Empfehlung für dauerhaft bemannte Plattformen Sinn und lesen sich auch so, als ob nur diese gemeint sind. Im Absatz 5 passen die Empfehlung für Mindestausstattung ebenfalls größtenteils nur für bemannte Plattformen. Im Absatz danach jedoch werden zusätzliche Empfehlungen explizit für dauerhaft bemannte Offshore-Plattformen ausgesprochen. Dies lässt vermuten, dass die Empfehlungen an die Mindestausstattung im fünften Absatz für alle, auch unbemannte Plattformen gelten sollen. Eine Information sollte jedoch so geschrieben werden, dass die Empfehlungen eindeutig formuliert sind.

Die genannten Anforderungen an die Mindestausstattung des Erste Hilfe Raums sind aus der DGUV-Empfehlung Erste Hilfe übernommen worden und sollten daher hier nicht wiederholt werden. Ein Verweis auf die Empfehlung reicht vollkommen. Eine Veränderung oder Erweiterung dieser Anforderungen ist unserer Meinung nach nicht erforderlich und sollte, wenn überhaupt, dann als eine Überarbeitung der DGUV-Empfehlung stattfinden.

Folgende Punkte sollten nicht hier aufgeführt werden, sondern stattdessen bei einer Überarbeitung der DGUV-Empfehlung Erste Hilfe diskutiert werden.

- „Robuste, kommunikationstechnische Anbindung an die Notfalleitstelle und eine telemedizinische Unterstützung nach Stand der Technik.“: Hier sollte klarer definiert werden. Dieser Absatz lässt die

Frage offen, ob dies nur für dauerhaft bemannte oder auch unbemannte Plattformen gelten soll. Die robuste kommunikationstechnische Anbindung sollte unserer Meinung nach nicht „nach Stand der Technik“ sein, sondern stattdessen sollte eine „Bedarfsgerechte telemedizinische Unterstützungsstelle nach Gefährdungsbeurteilung des Betreibers“ gefordert werden.

- *„Ausreichende Beleuchtung“*: Die Anforderung Beleuchtung ist in der ASR bereits ausreichend definiert. Der Punkt sollte daher nicht aufgezählt werden.
- *„Patientenbett“*: *Eine offshore Plattform ist kein Krankenhaus, in welchem eine dauerhafte Versorgung stattfinden soll. Wenn es einer Person so schlecht geht, dass sie nicht mehr im Bett auf der eigenen Kammer liegen kann, wird und sollte die Person ausgeflogen werden. In diesem Zustand sollte sich keine Person Offshore aufhalten. Eine Liege reicht hierfür zur Erstversorgung aus. Ein Patientenbett kann zusätzlich, sollte aber keinesfalls als Mindestausstattung gefordert sein.*

Im zweiten Absatz des Kapitels sollte der Satz *„...Betriebszustände wie Auf- und Abbau oder Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen“* um das Wort *Wartungsarbeiten* ergänzt werden zu *„...Betriebszustände wie Auf- und Abbau bzw. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen“*

Im dritten Absatz steht, dass ein Erste Hilfe Raum *„angemessene Gesprächsumgebung“* bieten und *„angeichts der über die reine Notfallversorgung hinausgehenden Nutzung entsprechend ausgestattet sein“* soll. Diese Formulierung ist sehr ungenau und sollte besser definiert oder ggf. gestrichen werden. Was ist hiermit konkret gemeint? Gibt es hierfür Beispiele?

Ebenfalls im vierten Absatz ist der Begriff *„Offshore Medic“* als Sammelbegriff von Rettungsassistenten und -assistentinnen / Notfallsanitäterinnen und -sanitätern genannt. Dieser Begriff ist bisher nicht definiert und damit kein offizieller Begriff. Es kann unnötige Verwirrung entstehen und er sollte daher gestrichen werden.

Im letzten Absatz des Kapitels sollte der Satz *„Der erste Hilfe Raum ist möglichst nah zum Helikopterdeck anzuordnen...“* entfallen. Das Schutzziel ist der reibungslose Transport der Person und die bestmögliche Umsetzung wird in der Gefährdungsbeurteilung bedacht. Die Positionierung des Erste Hilfe Raums nah am Helikopterdeck ist nur eine Möglichkeit.

Im letzten Absatz des Kapitels empfehlen Sie: *„Der Raum sollte so konzipiert werden, dass er im Normalbetrieb nicht verschlossen ist“*. Hier können wir aus der Praxis berichten, dass das Verschließen oder nicht-Verschließen des Raumes von den Betreibern unterschiedlich gehandhabt wird. Es gibt auch diverse Gründe, weshalb ein verschließen sinnvoll sein könnte (z.B. Kontrolle über das Verbandsbuch, Übersicht über das Erste-Hilfe-Material, Meldung und Dokumentation von Vorfällen etc.) Es sollte stattdessen stehen: *„Entsprechend des Rettungskonzeptes und der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber den Umgang mit dem Erste Hilfe Raum begründen.“*

### **Zu 3: Temporary Living Quarters**

TLQs sind per Definition temporär und sollten grundsätzlich nicht hier einfließen. Vielmehr sollte (falls für erforderlich erachtet) eine zusätzliche DGUV-Information erstellt werden. Es entsteht der Eindruck, dass TLQs mit Einhaltung entsprechender Vorschriften eine dauerhafte Lösung zur Bemannung von Offshore-Plattformen darstellen.

Zielführend wäre in einer separaten Information eine Auflistung der relevanten Rahmenbedingungen, falls auf einer Offshore-Plattform TLQs verwendet werden sollen.

Das Bild 2 „TLQ's auf Umspannplattform“ zeigt keine TLQs, sondern feste Container auf der Offshore-Plattform von EnBW Baltic 1, die jedoch unbemannt ist. Das Foto mit zugehöriger Beschreibung sollte von EnBW freigegeben werden und nicht von Fotolia.

Die Hinweise zu den ASR werden in diesem Unterkapitel aufgeführt, sollten jedoch übergeordnet aufgeführt werden. Deren Anwendung ist keinesfalls nur für TLQs gültig.

Zusätzlich zu der aufgelisteten Beschilderung auf Plattformen gem. ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (d.h. Schilder gem. DIN EN ISO 7010 bzw. DIN 4844-2) bieten sich auch noch die Schilder aus dem SOLAS-„Portfolio“ bzw. aus in diesem Fall relevanten anderen Branchen, wie dem Bereich Feuerwehr (DIN 4066) oder anderen an. Die ASR 1.3 beinhaltet z.B. keine Schilder für Life-Rafts. Es sollte daher aufgeführt werden, dass auch eine Beschilderung nach anderen Regelwerken zur Ergänzung erfolgen kann.

Im vorletzten Absatz wird die Bereitstellung „gesonderter“ Fitness- und Gemeinschaftsräume empfohlen. Falls bereits Fitness- und Gemeinschaftsräume auf der Offshore-Plattform vorhanden sind, können diese gemeinsam benutzt werden, gesonderte Fitness- und Gemeinschaftsräume sind nicht zielführend.

Die Erwähnung der Abnahme der TLQs durch einen unabhängigen Sachverständigen ist durch die Genehmigungsverfahren sichergestellt und sollte hier daher nicht erwähnt werden.

## **Zu 4: Brandschutz**

Wir begrüßen, dass auch die BGHM keinen behördlich anerkannten Sachverständigen zur Beurteilung oder Genehmigung des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutznachweise fordert. Ein Sachverständiger ist oftmals nicht durch Regelwerke gefordert.

Allgemein sollte der vorbeugende Brandschutz in einem ganzheitlichen Konzept beschrieben werden: Risikobasierend, ineinander schlüssig und aufbauend vom baulichen & technischen Brandschutz über den organisatorischen Brandschutz.

Ein Hinweis auf das in der ASR (ASR 2.3 Absatz 7 und 8) genannte Sicherheitsleitsystem für bemannte Plattformen sowie gegebenenfalls der Hinweis auf die unterschiedliche Kennzeichnung bei mehreren bzw. verschiedenen Sammelplätzen fehlt.

Es wird u.a. auf SOLAS als zusätzlichen Standard verwiesen. Hier muss die Formulierung eindeutig sein. SOLAS-Vorschriften sind für die Seeschifffahrt sinnvoll, für Offshore-Plattformen aber nicht unbedingt zutreffend. Als Beispiel können wir hier Leuchtfackeln anführen: Auf der unbemannten Plattform benötigen Mitarbeiter vor Ort diese nicht, da es immer eindeutig ist, wer sich auf der Plattform befindet. Sollte es zu einem Notfall kommen wird die Rettungskette gemäß Rettungskonzept alarmiert. Es ist bekannt, wo sich die Plattform befindet (auch den möglichen Rettungskräften, HEMS). Die Fackeln werden also nicht benötigt, verursachen aber erhöhten organisatorischen Aufwand in der Anschaffung sowie bei der Wartung (Kontrollen, Ablaufdatum, Austausch etc.).

Die Referenz auf die American Offshore Normen kann entfallen. Auch an dieser Stelle wäre eine Matrix sinnvoll, welches Regelwerk bei welchen Gegebenheiten Anwendung finden kann.

## **Zu 5: Rettungsmittel**

Die auf einer Offshore-Plattform vorzuhaltenden Rettungsmittel begrenzen sich keineswegs auf die Evakuierung der Plattform unter Einsatz von Booten, Inseln etc. Hier bietet sich eine Überarbeitung der Überschrift zu „Evakuierung der Plattform“ o.Ä. an. Die Aufzählung von Rettungsmitteln, welche zum Beispiel auch das Vorhalten von Rettungswesten, Überlebensanzügen, Rettungstragen sowie Anschlagmitteln etc. umfasst, sollte in einem getrennten Kapitel beschrieben werden.

Die Hinweise in Bezug auf die Rettungsmittel sind sehr allgemein und unpräzise. Es werden weder Mindestanforderungen genannt, noch auf die Gefährdungsbeurteilung oder bereits existierende Normen, die schon präzisiert auf Rettungsmittel eingehen, verwiesen (z.B. DNV GL). Die Hinweise sind für die Planungsphase damit nicht hilfreich. Dieses Kapitel ist zu allgemein gehalten.

Das Bild 3 zeigt ein Freifallrettungsboot, welches in der Praxis auf Offshore-Plattformen in Windparks unüblich ist. Dies ist irreführend und das Bild sollte daher ausgetauscht werden.

Die Rettung von Verunglückten aus dem Wasser sollte primär von Schiffen, die im Windpark operieren, ausgeführt werden. Die Rettungsaufgaben der Besatzung einer Offshore-Plattform bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das Zuführen von Hilfsmitteln wie Rettungsring, Markierungsboje etc. sowie die akkurate Alarmierung der Rettungseinheiten. Ein Rettungsversuch einer im Wasser treibenden Person von einer Offshore-Plattform stellt ein enorm komplexes und gefährliches Manöver für die Besatzung der Offshore-Plattform und die Person im Wasser dar. Die Gefährdung, dass Personen bei Arbeiten auf der Offshore-Plattform ins Wasser fallen können, **sollte präventiv ausgeschlossen werden**. Sollten Arbeiten außerhalb der Struktur durchgeführt werden müssen, so müssen gemäß Gefährdungsbeurteilung entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Es sollte stattdessen eine Formulierung wie *„Ebenso müssen Einrichtungen zur Hilfeleistung von Verunglückten aus dem Wasser vorhanden sein.“* gewählt werden. Damit würden Rettungsringe oder auch CTVs mit Rettungsgerät ebenso greifen.

In der Regel gibt es immer die zwei Rettungswege; Luftweg und Wasserweg. Welche Rettungsmittel dabei gewählt werden sollen ist abhängig vom Rettungskonzept des Betreibers.

Bei der Wahl der Rettungsmittel zur Evakuierung muss immer auch bedacht werden, dass der Wartungsaufwand (inkl. Fahrten) auch gefährlich sein kann. Die SOLAS geben zum Beispiel Intervalle von 3 Monaten zum Aussetzen der Rettungsboote vor, wodurch unter Umständen die Gefahr eines Unfalls erhöht wird. Diese Gefährdung sollte mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Szenarios, in der dieser Evakuierungsweg tatsächlich in Anspruch genommen werden müsste, ins Verhältnis gesetzt werden. Daher ist es wichtig, die Wahl der Rettungsmittel zur Evakuierung dem Betreiber bei der Erstellung seines Rettungskonzeptes zu überlassen.

Das Fast Rescue Boot stellt aus unserer Sicht kein adäquates und sinnvoll einzusetzendes Rettungsmittel dar, aufgrund der oben bereits beschriebenen Problematiken.

Es wird empfohlen die Plattform mit kollektiven Rettungsmittel mit „*ausreichender Kapazität*“ auszustatten. Ausreichend sollte als Handlungshilfe durch Verweis auf anzuwendende Regelwerke spezifiziert werden.

Es wird empfohlen, die Rettungsmittel „*regelmäßig zu warten*“. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Es sollte heißen: „Alle sich auf der Offshore-Plattform befindlichen Rettungs- und Notfallmittel sollten in das Wartungskonzept unter der Rubrik ‚wiederkehrenden Prüfung‘ integriert werden, um so gezielt Prüfumfang, -tiefe und -grundlagen zu definieren“.

## Zu 6: Rettungsübungen

Die Information beziehen sich auf Regularien aus den SOLAS, es wird jedoch direkt im Anschluss erwähnt, dass diese nicht obligatorisch sind. Eine Erläuterung, in welchem Umfang die SOLAS obligatorisch anzuwenden sind und in welchen Punkten nicht bzw. welche Alternativen und Spielräume es gibt, fehlt.

Es sollte eine Unterscheidung in den Anforderungen gemacht werden, je nachdem wie weit entfernt sich die Plattform vom Festland befindet. Bei vielen Offshore-Plattformen in Parks, die näher an der Küste liegen, ist ein Notarzt im Vergleich z.B. zu einem Schiff auf hoher See (Anwendungsgebiet SOLAS) relativ schnell bei der verletzten Person. Es gibt sehr viele Redundanzen, sollte ein CTV oder der Helikopter aufgrund von Wetterbedingungen an seine Grenzen stoßen. Auch in dem Fall, dass die verletzte Person nicht sofort aus dem Windpark gerettet wird, ist es möglich, dass der Notarzt Zugang zu der Person erhält.

Das Kapitel sollte umbenannt werden in „Notfallmanagement“, da es dadurch allgemeiner gefasst wird. In einem Kapitel "Notfall- und Rettungsübungen" sollte eine Handlungshilfe für Notfall- Rettungs- und Alarmübungen etc. gegeben werden, welche unter anderem auch folgende Aspekte umfassen sollten:

- Muster Drill
- Alarme (Feuer, Gas)
- Testen und Prüfen der Brandmeldezentrale (BMZ)
- Testen und Prüfen von sicherheitstechnischen Einrichtung, wie Helideck Sprinklerung, Test Gas-Alarm, Schiffskollision, Unfall etc.

## Zur Planungsübersicht

Die genannten Rettungsübungen und Unterweisungen mit den zugehörigen Intervallen sind insbesondere für unbemannte Plattformen unrealistisch. Eine Planungsübersicht ist immer individuell dem Offshore-Windpark anzupassen und muss im Einklang mit der technischen Ausrüstung der Plattform, den gesetzlichen Vorgaben sowie der Gefährdungsbeurteilungen stehen. Die Liste sollte daher komplett gestrichen oder als Handlungshilfe grundlegend überarbeitet werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüßen wir das Bestreben sehr, eine Empfehlung zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung auf Offshore-Plattformen zu erstellen. Diese kann uns als Unterstützung und Handlungsempfehlung dienen. Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen Eingang in die Information finden. Wir bieten gerne auch an, unsere Erfahrung aus dem Bau und Betrieb von Offshore-Plattformen in einem gemeinsamen Workshop persönlich zu diskutieren und einzubringen.

**Berlin, den 31. Mai 2018**

Gez.:

*Uwe Knickrehm*, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW)

**Ansprechpartnerin:**

Paula Segelken  
Referentin Technik  
Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.  
Schiffbauerdamm 19  
10117 Berlin  
paula.segelken@agow.eu